

Name der Gesellschaft:
Deutsche Kontinental=Gas=Gesellschaft.

会社名：
ドイツ・コンチネンタル・ガス会社

認可年月日：
1858.01.04.

業種：
ガス

掲載文献等：
Extra=Beiblatt zum 15. Stück des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,
Jg.1858, SS.155-180.

ファイル名：
18580104DKGG_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 15. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. April 1858.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar d. J.

Auf Ihren Bericht vom 28. December 1857 will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen, daß die zu Dessau domicilirte deutsche Continental-Gas-Gesellschaft das Eigenthum an dem Grundstücke Flur IV. No. 628 der Steuer-Gemeinde Hagen, Unterhager Feld, in einem Flächeninhalte von 3 Morgen 82 Ruthen 47 Fuß erwerbe. Den eingereichten Situationsplan und Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle lasse Ich Ihnen wieder zugehen. Berlin, den 4. Januar 1858.

B. I.
N. 164.
Deutsche
Continental-
Gas-
Gesellschaft
zu Dessau.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(gez.) Prinz v. Preußen.

(geez. von der Heydt. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 22. Januar 1858.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Ausfertigung.

IV. 110. M. f. Sbl.
II. 653. M. d. J.

S t a t u t

der
Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bildung, Zweck, Bestimmung und Dauer der Gesellschaft.

Unter der Benennung: Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft verbindet sich eine, mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene, Actiengesellschaft zur Erzeugung und zum Absatz von Gas in Städten und Ortschaften des europäischen Continents. Das Gas wird, je nach den verschiedenen Localitäten und den Fortschritten der technischen Wissenschaften, aus Kohlen, Holz, Harz oder anderen geeigneten Stoffen bereitet und zur Beleuchtung, zum Heizen, Kochen, überhaupt als Leucht- und Brennstoff verwendet werden.

§. 2.

Zu dem Ende wird die Gesellschaft in Orten, welche sich zu dem in Rede stehenden Geschäft eignen, mit den betreffenden Localbehörden Contracte über Errichtung von Gasanstalten abschließen, bestehende Gasetablissemments, sofern dies vortheilhaft erscheint, ankaufen und in Contracte, welche von dritten Personen bereits abgeschlossen sind, eintreten.

Die einzelnen Etablissemments werden auf Rechnung der Gesellschaft betrieben. Es steht derselben auch frei, auf Beschluß des Gesellschaftsvorstandes Stamm-Actien oder Antheilscheine bestehender oder im Entstehen begriffener Gas-Gesellschaften zu erwerben.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf keine bestimmte Zeit festgesetzt (conf. §. 18).

§. 4.

Domicil, Gerichtsstand, Firma.

Das Domicil der Gesellschaft und der Sitz ihres Vorstandes ist: Dessau, ihr Gerichtsstand das Kreisgericht zu Dessau, ihre Firma: Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft erforderliche Grundkapital ist auf: drei Millionen Thaler (vierzehn auf die feine Mark) festgesetzt; es wird durch 30,000 Actien aufgebracht, von denen jede auf den Inhaber lautend, im Betrage von Hundert Thalern ausgefertigt wird, sobald diese 100 Thlr. voll eingezahlt sind. Es sollen jedoch zunächst nur 5000 Stück Actien zu Hundert Thalern, im Nominalwerthe von zusammen fünfhundert Tausend Thalern, ausgegeben, auf diese sofort bei der ersten Zeichnung zehn Procent eingezahlt und die folgenden Einzahlungen in Raten von zehn Procent nach Maßgabe des vorschreitenden Bedürfnisses geleistet werden. Die weitere Ausgabe von Actien innerhalb des oben festgesetzten Grundkapitals erfolgt ebenfalls nur nach Maßgabe der Ausdehnung des Unternehmens auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung der Actionäre.

§. 6.

Spezial-Reservfond.

Zur Bestreitung der Kosten für die Erneuerung, Erweiterung oder den Umbau der einzelnen Gasanstalten, so wie zur Deckung der durch Unglücksfälle und in außerordentlichen unvorherzusehenden Fällen entstehenden Ausgaben wird nach vollständiger Eröffnung des Betriebes der einzelnen Gasanstalten aus dem Reinertrage derselben ein Reservfond gebildet.

§. 7.

Amortisationsfond.

Außerdem soll ein Amortisationsfond in nachstehender Art gebildet werden.— Dem Amortisationsfond fließt die Hälfte desjenigen Theils der Reinerträge des ganzen Unternehmens zu, um welchen derselbe den Betrag von fünf Procent des wirklich eingezahlten Kapitals überschreitet, z. B. 2½ Procent bei überhaupt 10 Procent Reinertrag.

§. 8.

Amortisation der Actien.

Die Amortisation der Actien wird in der Art bewirkt, daß eine dem vorhandenen Fond entsprechende Anzahl Actien ausgelost und der ursprünglich eingezahlte Betrag, beziehungsweise der Nennwerth, den Inhabern der gezogenen Nummern baar ausgezahlt wird. Diese Auszahlung wird auf der Actie mit einem Stempel der Gesellschaft: „Amortisirt,“ bezeichnet und der Inhaber einer solchen amortisirten Actie nimmt auch ferner und so lange das Unternehmen besteht, an dem Ertrage über fünf Procent und an allen Rechten der Actionäre,

den Fall der Auflösung nicht ausgenommen, vollen Antheil (§. 13). Die Auslösung erfolgt in Gegenwart dreier Directoren, des Syndikus und eines Notars, welcher das Protocoll führt. Für Actien, welche drei Jahre nach der Amortisation und Bekanntmachung der Nummern noch nicht präsentirt oder als gerichtlich mortificirt nachgewiesen werden, kann der Gesellschaftsvorstand das gerichtliche Aufgebot beim Gerichtsstande der Gesellschaft nachsuchen zu Gunsten des Amortisationsfonds nach Abzug der Kosten.

§. 9.

Verhältniß zum Staate.

Das Verhältniß zum Staate wird durch das Gesetz bestimmt. Insbesondere bleibt es der Regierung vorbehalten, das Oberaufsichtsrecht durch einen Commissarius auszuüben. Diesem steht es zu, die Generalversammlung und alle Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen, auch zu jeder Zeit von den Schriftstücken, Verhandlungen, Büchern, Rechnungen, den Kassen und Etablissements der Gesellschaft Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

§. 10.

Sozietätsverhältnisse.

Der Gesellschaft steht es frei, an dem Ort, wo ein neues Etablissement begründet oder ein bestehendes übernommen wird, der betreffenden Kommune oder den Einwohnern des Orts eine Theilnehmung bei dem speciellen Unternehmen bis auf Höhe von einem Drittel des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebskapitals zuzugestehen. Die Gesellschaft tritt dann zu der Kommune, welche sich theilnimmt, oder den betreffenden Privatinteressenten, oder der Actiengesellschaft, in das Verhältniß eines Soziums. Die näheren Bestimmungen des Sozietätsvertrages werden von dem Gesellschaftsvorstande in jedem besondern Falle und mit Rücksicht auf die Gesetzgebung des Staats, in welchem das Etablissement liegt, festgesetzt, beziehungsweise genehmigt. Die Verwaltung oder Verpachtung solcher Etablissements darf jedoch der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft nicht entzogen, wohl aber kann den anderweiten Theilnehmern das Mitaufsichtsrecht eingeräumt werden. Der Betrag des von denselben hergegebenen Kapitals gehört selbstredend nicht zu den Fonds der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

§. 11.

Offizielle Blätter der Gesellschaft.

Alle an die Actionäre sowohl vor als nach Auskündigung der Actien, oder an sonstige unbekannte Interessenten zu richtende Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft sind ohne Ausnahme für gehörig

publicirt und insinuirt zu erachten, sobald dieselben in einer Anhaltischen, zwei Berliner, einer Leipziger, einer Magdeburger Zeitung mindestens zwei Mal eingedruckt sind. Für jetzt werden die Vossische, die neue Preussische, die Leipziger Allgemeine Deutsche Zeitung, die Magdeburger Zeitung und der Anhaltische Staatsanzeiger hierzu bestimmt. Dem Gesellschaftsvorstande bleibt es vorbehalten, diesen Zeitungen andere zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen. Mit der Unkenntniß der darin erlassenen Bekanntmachungen kann sich Niemand gegen den Eintritt der statut- oder gesetzmäßigen Folgen schützen.

§. 12.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sey zwischen der Gesellschaft und ihren Actionären, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst, dürfen, mit Ausnahme der §. 19 und §. 34 angeführten Fälle, nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Präsidium des Herzoglichen Ober-Landesgerichts zu Dessau aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen am Orte der Gesellschaft wohnen, so wie auch das Domicil der Actionäre, so weit es auf Verpflichtungen gegen die Gesellschaft ankommt, in deren Gerichtsstand ist. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auf Ernennung eines Schiedsrichters durch das vorgenannte Präsidium anträgt.

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch spätestens innerhalb vier Wochen zu thun, widrigenfalls dem der streitenden Theile freisteht, auf richterliches Gehör im Gerichtsstande der Gesellschaft zu provoziren. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet kein Rechtsmittel statt.

Die zur kompromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem gewöhnlichen Richter vorbehalten. Diese statutemäßigen Bestimmungen vertreten die Stelle eines unter den Parteien abgeschlossenen Kompromisses.

§. 13.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen:

- a. im Falle des Concurfes;
- b. durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder der Gesellschaft nach Ablauf oder freiwilliger Aufhebung der von der Gesellschaft gegen Kommunen oder Privatpersonen übernommenen kontraktlichen Verbindlichkeiten. Eine solche freiwillige Auflösung darf nur in einer eigends dazu berufenen Generalversammlung in der §. 36 Nr. 2 bestimmten Art beschloffen werden.

Von derselben Generalversammlung ist zugleich die Art der Veräußerung des gesammten Eigenthums der Gesellschaft festzustellen oder zu genehmigen.

Von dem Erlöse wird nach Verichtigung der Schulden zunächst auf die noch nicht amortisirten Actien der Nominalwerth, resp. der Betrag der Einzahlungen, zurückgezahlt; der Rest aber, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, auf sämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Actionäre.

§. 14.

Erwerb und Aufhören der Theilnahmerechte.

Das Recht auf Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen wird durch Unterschrift des Verpflichtungsscheins, welcher zugleich eine Anerkennung dieser Statuten enthält, und sofortige baare Einzahlung von zehn Procent des gezeichneten Betrages, und zwar im Verhältniß der auf die Anmeldung vom Comité oder Directorium zugesagten Actien, erworben. Dagegen empfängt der Zeichner einen Quittungsbogen (eine Interims-Actie), welcher auf seinen Namen lautet und in welchem über die eingezahlten zehn Procent quittirt ist. Jeder Zeichner ist für die ihm zugetheilten Actien Mitglied der Gesellschaft, diesem Statut unterworfen und nimmt an dem Gewinn und Verlust nach Verhältniß seines Actienkapitals Theil. Er scheidet aus der Gesellschaft durch die Uebertragung der Quittungsbogen und der durch die Einzahlung bedingten Rechte, so weit diese nach diesem Statut (§. 17) zulässig ist, oder durch Veräußerung der Actien aus.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Actie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

§. 15.

Die bei der Zeichnung und ersten Einzahlung ausgegebenen Quittungsbogen werden auf den Namen des ersten Zeichners ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und in ein Buch, unter genauer Angabe des Namens, Wohnorts und Standes des Eigenthümers eingetragen.

§. 16.

Fernere Einzahlungen auf die Actien.

Die ferneren Einzahlungen geschehen in Raten von zehn Procent der gezeichneten Summe nach den deshalb vom Gesellschaftsvorstande zu erlassenden und mindestens vier Wochen vor dem jedesmaligen Zahlungstermine gehörig (vergl. §. 11) bekannt zu machenden Aufforderung innerhalb der darin festgesetzten Frist an die Kasse oder die besonders namhaft zu machenden Vertreter der Gesellschaft.

§. 17.

Verpflichtung der Actionäre.

Die ursprünglichen Zeichner haften für richtige Einzahlung von dreißig Procent des gezeichneten Betrages.

§. 18.

Ausgabe der Actien.

Nach Einzahlung der gezeichneten Beträge werden die auszufertigenden Actien gegen Rückgabe der Quittungsbogen ausgegeben. Zur Empfangnahme der Actien ist jeder Vorzeiger eines die früheren Einschlüsse nachweisenden Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt.

Diese Legitimation zu prüfen ist der Gesellschaftsvorstand berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Actien lauten auf den vollen gezeichneten Nominalbetrag. Es werden den Actien Dividendenscheine für zehn Jahre angehängt, nebst Talon, und alle zehn Jahre neue Dividendenscheine gegen Aushändigung der Talons an die Vorzeiger der letztern ausgehändigt.

§. 19.

Folgen der Nichtzahlung.

Actionäre, welche binnen der festgesetzten Zeit die ausgeschriebenen Raten nicht einzahlen, haben eine Conventionalstrafe von zehn Procent der im Rückstande verbliebenen Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt.

Die Nummern der Quittungsbogen (Interims-Actien), auf welche Ratenzahlungen im Rückstande geblieben sind, werden nach Ablauf des Zahlungstermins öffentlich bekannt gemacht und zugleich wird die Aufforderung zur Zahlung der rückständigen Rate nebst der verwirkten Conventionalstrafe erneut.

Erfolgt auch dann die Zahlung der Rate und der Strafe binnen sechs Wochen nicht, so ist der Gesellschaftsvorstand berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, so wie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Actionär gegebenen Ansprüche auf Empfang der Actie für erloschen zu erklären.

§. 20.

Form der Uebertragungen.

Jede Uebertragung eines auf den Namen lautenden Quittungsbogens muß aus demselben ersichtlich seyn; der Gesellschaftsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Uebertragungen zu prüfen.

§. 21.

Verzinsung der Einzahlungen.

Sämmtliche Einschüsse der Actionäre werden so lange mit fünf Procent verzinst, bis das eingeschossene Kapital zur Erbauung oder zum Erwerbe von Gasanstalten verwendet ist und diese in Betrieb gesetzt sind. Die Zinsen werden bis dahin aus dem Actienkapital bestritten.

§. 22.

Dividende.

Am 1. Januar jeden Jahres wird ein Hauptabschluß aufgestellt, aus welchem hervorgehen muß, ob das Unternehmen in seiner Gesamtheit einen Reinertrag abgeworfen hat.

Zu dem Ende ist über jedes einzelne Etablissement speciell Buch und Rechnung in kaufmännischer Form zu führen. Die vierteljährlichen Abschlüsse jedes einzelnen Etablissements gehen an den Gesellschaftsvorstand, werden von demselben geprüft und bei der Hauptkasse zusammengestellt. Dasselbe geschieht mit den einzelnen Jahresabschlüssen, welche für jedes einzelne Etablissement die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten, so wie den Ertrag oder Verlust nachweisen müssen.

Von dem Ertrage wird dann durch den Gesellschaftsvorstand die zum Reservefond (§. 6) und eventuell die nach §. 7 zum allgemeinen Amortisationsfond fließende Quote bestimmt und abgesetzt.

Der nach Abzug dieser Beträge bleibende Rest der gesamten Erträge sämtlicher Etablissements bildet den Reinertrag, welcher als Dividende, resp. Zinsen, an die Actionäre vertheilt wird.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende, Ort und Zeit ihrer Zahlung, werden von dem Gesellschaftsvorstande öffentlich bekannt gemacht. Derselbe wird darauf halten, daß die Abschlüsse der einzelnen Etablissements im Januar jeden Jahres eingehen, der Hauptabschluß im Februar zusammengestellt und die Dividende im März oder April gezahlt wird.

§. 23.

Verjährung der Dividendenscheine.

Dividendenscheine, welche innerhalb fünf Jahren von dem bekannt gemachten Fälligkeitstermine an nicht zur Erhebung präsentirt sind, verfallen zum Vortheil eines, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Beamten oder permanenter Arbeiter der Gesellschaft zu bildenden, Unterstützungsfonds.

§. 24.

Amortisationsverfahren für Actien und Quittungsbogen.

Angeblich verlorene, oder vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen und Actien müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form im Gerichtsstande der Gesellschaft amortisirt werden.

§. 25.

Verfahren bei Erhöhung des Actienkapitals.

Wenn auf Vorschlag des Gesellschaftsvorstandes und Beschluß der Generalversammlung eine weitere Emission von Actien über 5000 Stück stattfinden soll, so tritt in Betreff der Ausgabe neuer Actien ganz dasselbe Verfahren ein, welches vorstehend vorgeschrieben ist; jedoch soll den Besitzern der bereits ausgegebenen Actien ein Vorrecht bei der ferneren Betheiligung eingeräumt werden. Den Mitgliedern des ersten Comité, als Gründern der Gesellschaft aber steht das Recht zu, ein Drittel der zu emittirenden neuen Actien zum Paricourse zu übernehmen.

Dritter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 26.

Im Allgemeinen.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- 1) durch die Gesamtheit der Actionäre in der Generalversammlung;
- 2) durch den Gesellschaftsvorstand (das Directorium);

- 3) durch Bevollmächtigte;
- 4) durch Spezialdirectoren;
- 5) durch besondere Beamte.

I. Generalversammlungen.

§. 27.

Generalversammlungen. Einladung.

Die regelmäßigen Generalversammlungen werden im Anfange jeden Jahres, spätestens im April, von dem Directorium berufen; außerordentliche, so oft es von demselben für nöthig erachtet wird; außerdem durch den landesherrlichen Commissarius; ferner auf den schriftlichen Antrag derjenigen Actionäre, welche mindestens den sechsten Theil der überhaupt ausgegebenen Actien, beziehungsweise Quittungsbogen, besitzen und den Inhalt der zum Vortrage zu bringenden Gegenstände angeben; endlich auf Beschluß der vorhergehenden Generalversammlung.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung; die letzte Insertion muß mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung geschehen seyn. Die Einladung muß eine kurze Aufführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

§. 28.

Berechtigung zur Theilnahme.

An den Generalversammlungen können nur solche Actionäre Theil nehmen, welche mindestens fünf Actien oder dieser Anzahl entsprechende Quittungsbogen besitzen.

Der Besitz von je fünf Actien giebt eine Stimme. Bei Zählung der Actien werden die eigenen Stimmen des Actionärs mit denen seiner Machtgeber zusammengerechnet. Eine Beschränkung der Stimmenzahl eines Actionärs findet nicht Statt.

§. 29.

Legitimation.

Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Actionäre auszuüben, sind nur Diejenigen berechtigt, welche spätestens am Tage vor der Versammlung bis Abends 6 Uhr die von ihnen eigenthümlich besessenen Actien oder Quittungsbogen in dem Bureau der Gesellschaft oder sonst auf eine dem Directorium genügende Weise niedergelegt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient.

Es steht jedoch den Actionären auch frei, ihre Actien oder Quittungsbogen spätestens am Tage vor der Versammlung bis Abends 6 Uhr nur bei einem von dem Directorium zu bestimmenden Beamten anzumelden und vorzuzeigen, welcher dieselben nach der Nummer zu verzeichnen hat, die Actien und Quittungsbogen selbst aber im Besitze zu halten. Dieselben empfangen über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, welche gleichfalls als Einlaßkarte in die Generalversammlung dient; sie sind aber schuldig, alsdann, außer der Bescheinigung, die Actien oder Quittungsbogen selbst beim Eintritt in die Versammlung an einen vom Directorium zu bestimmenden Beamten, der dieselben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichnisses zu vergleichen hat, auf Verlangen dieses Beamten vorzuzeigen. Das nach der beim Eintritt in die Generalversammlung vorgezeigten Bescheinigung zu fertigende, und vom Directorium zu attestirende, Verzeichniß liefert den Nachweis der anwesend gewesenen Actionäre und der ihnen zugestandenen Stimmen.

An den nächsten Tagen nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Actien oder Quittungsbogen, gegen Rückgabe der darüber erteilten Bescheinigung, wieder in Empfang genommen werden.

Das Directorium ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorzeigung der Actien oder Quittungsbogen an auswärtigen Börsenplätzen bei einem daselbst etablirten Hause, statt an einen Beamten der Gesellschaft am Sitze derselben, bis zu einem bestimmten Tage vor der Generalversammlung zu gestatten; jedoch muß dies zugleich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gemacht werden.

In diesem Falle sind die Actien oder Quittungsbogen ebenfalls beim Eintritt in die Generalversammlung vorzuzeigen.

Endlich steht dem Directorium frei, am Tage vor der Generalversammlung nach 6 Uhr Abends oder am Versammlungstage selbst vor Eröffnung noch Anmeldungen zuzulassen und den Eintritt gehörig legitimirten Actionären zu gestatten.

§. 30.

Vertretung.

Für die nach §. 29 legitimirten, aber am Erscheinen behinderten, Actionäre können deren gesetzliche Vertreter oder auch Bevollmächtigte an den Verhandlungen der Generalversammlung Theil nehmen. Erstere, welche sich nur als solche durch Vorweisung ihrer Bestallung auszuweisen haben, so wie Ehemänner, welche für ihre Frauen, und Procuratörer, welche für ihre Handlungshäuser auftreten, bedürfen, auch wenn sie selbst nicht Actionäre sind, einer besondern

Vollmacht dazu nicht. Andere Machthaber abwesender Actionäre dürfen dagegen nur zugelassen werden, wenn sie selbst Actionäre sind und sich durch eine schriftliche, lediglich der Prüfung des Directoriums unterliegende, Vollmacht legitimiren.

§. 31.

Wirksamkeit der Beschlüsse.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Actionäre verbindliche Kraft.

§. 32.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlussnahme der Generalversammlung sind:

- 1) der Vortrag des Geschäftsberichts des Directoriums über die Geschäfte des verfloffenen Jahres;
- 2) die Vorlage und Vertheilung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz über das vorhergehende Verwaltungsjahr;
- 3) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Directoriums, welche der Curator der Hauptkasse, der Spezialdirector eines Etablissements oder der Bevollmächtigte nicht für begründet erachtet;
- 4) die Wahl der Mitglieder des Directoriums (§. 39);
- 5) diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Directorium oder von einzelnen Actionären zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 33.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß der Generalversammlung:

- 1) zur Ausgabe von Actien über 5000 Stück bis zu 30,000 Stück;
- 2) zur fernern Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Ausgabe neuer Actien oder durch zu diesem Behuf zu machende Darlehne;
- 3) zur Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
- 4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
- 5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in der ordentlichen Generalversammlung über irgend einen der vorstehend bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung besonders zu vermerken.

§. 34.

Wahl besonderer Commissionen.

Die Generalversammlung ist berechtigt, zur Prüfung der Durchführung, der Rechnungen und Kassen der Gesellschaft, so wie der Verwaltung im Allgemeinen, eine Commission von 3 bis 7 Mitgliedern aus den Actionären zu ernennen und der nächsten ordentlichen oder einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung Bericht erstatten zu lassen.

Den Commissarijnen jede Auskunft zu ertheilen und Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Correspondenzen und in die einzelnen Etablissements zu gestatten, ist das Directorium, jeder Spezialdirector, Bevollmächtigte und Beamte der Gesellschaft verpflichtet.

Die Generalversammlung entscheidet über die von ihrer Commission gezogenen Monita; Regressansprüche an die Mitglieder des Directoriums können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 35.

Wesen der Generalversammlung.

Die in der Generalversammlung anwesenden Actionäre vertreten unbedingt die Gesellschaft. Das Directorium ist daher verpflichtet, statutenmäßige Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.

Mindestens ein Zehntel sämmtlicher Actien muß in jeder Generalversammlung vertreten seyn.

§. 36.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Directoriums oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung; er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Statuts fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Davon finden nur Ausnahmen Statt:

- 1) bei der Wahl der Mitglieder des Directoriums und der Commissionsmitglieder (§. 34), welche durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre gewählt werden; im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Actionär die Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat;

- 2) bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

§. 37.

Anträge einzelner Actionäre.

Wenn einzelne Actionäre einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag und zur Beschlußnahme bringen wollen (§. 32 Nr. 5), so müssen sie ihr Vorhaben spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung unter kurzer Angabe der Motive dem Directorium schriftlich anzeigen.

Solche Anträge müssen spätestens mit der letzten, in den öffentlichen Blättern erschienenen Einladung zur Generalversammlung den Actionären bekannt gemacht werden. In der Versammlung wird der Antrag zunächst verlesen und vor Zulassung irgend einer Diskussion die Unterstützungsfrage gestellt. Wird der Antrag nicht von mindestens zehn Actionären, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen, unterstützt, so ist derselbe als verworfen zu betrachten.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn ein einzelnes Mitglied des Directoriums, ein Spezialdirector oder ein Bevollmächtigter, einen Gegenstand in der Generalversammlung zur Sprache bringen, oder einen Antrag stellen will, welchen das Directorium nicht zu dem seinen macht.

§. 38.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung in der Generalversammlung vom Vorsitzenden des Directoriums, und drei Actionären, welche weder Mitglieder des Directoriums, noch Spezialdirectoren, noch Bevollmächtigte oder Beamte der Gesellschaft seyn dürfen, vollzogen. Die Auswahl der drei Actionäre bleibt dem Vorsitzenden des Directoriums überlassen.

Das gerichtliche Protokoll oder Notariats-Instrument, welchem ein, vom Directorium zu beglaubigendes, Verzeichniß der erschienenen Actionäre und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

II. Directorium.

§. 39.

Zusammensetzung und Amtsdauer des Directoriums.

Das Directorium besteht in den ersten zehn Jahren nach Zusammentritt der Gesellschaft aus:

- a. sechs Mitgliedern des Comité, welches zur Bildung der Gesellschaft zusammengetreten ist, und diese sechs Mitglieder aus sich selbst unter Zuziehung eines Notars durch Stimmenmehrheit der, auf schriftliche Einladung erschienenen Comitémitglieder wählt. Drei von diesen sechs Mitgliedern müssen am Sitze der Gesellschaft, in Dessau, wohnen;
- b. drei von der ersten Generalversammlung auf zehn Jahre gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eins ebenfalls in Dessau wohnen muß.

Nach Ablauf dieser zehn Jahre tritt eine Neuwahl der sämtlichen Directoren durch die Generalversammlung auf je drei Jahre ein und es scheiden von diesen neuen Directoren jährlich drei aus; die ersten zwei Jahre durch das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Das Directorium wählt aus sich drei verwaltende Directoren, welche sämtlich in Dessau ihren Wohnsitz haben, und von denen Einer Techniker seyn muß. Ferner wird von dem gesammten Directorium alljährlich bestimmt, welcher von den drei verwaltenden Directoren den Vorsitz während des nächsten Jahres zu führen hat und welcher andere von ihnen Curator der Hauptkasse während dieses Zeitraums seyn soll.

Sowohl die von dem Comité, als auch die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder haben jeder zehn Actien, oder so lange diese noch nicht ausgegeben sind, Quittungsbogen beim Eintritt in ihr Amt bei der Gesellschaftskasse zu deponiren und empfangen diese Dokumente beim Austritt aus dem Directorium zurück. Von jedem der verwaltenden drei Directoren werden dagegen zwanzig Actien, beziehungsweise Quittungsbogen deponirt.

§. 40.

Beschränkung der Wahlfähigkeit

Zu Mitgliedern des Directoriums können nicht gewählt werden:

- a. Personen, welche mit der Gesellschaft Lieferungscontracte geschlossen haben. Kein Mitglied des Directoriums darf mit der Gesellschaft Verkaufs- und Lieferungsverträge schließen;
- b. Personen, welche in Conturs versunken sind oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen;
- c. Gesellschaftsbeamte.

§. 41.

Austritt.

Jedes, von dem ursprünglichen Comité oder der Generalversammlung gewählte Mitglied des Directoriums ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein;

- a. bei den verwaltenden Directoren, sobald dieselben ihren Wohnsitz in Dessau aufgeben;
- b. sofern während der Amtsdauer eines der §. 40 gedachten Hindernisse eintritt.

§. 42.

Allgemeine Befugnisse.

Das Directorium erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und, mit Ausnahme der den Generalversammlungen der Actionäre vorbehaltenen Fälle (§§. 32, 33), in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 43.

Besondere Befugnisse.

Insbondere hat das Directorium:

- 1) die Bevollmächtigten zu wählen, mit denselben zu kontrahiren und ihre Entlassung in den im Contracte vorgesehenen Fällen, so wie derjenigen Mitglieder des Directoriums, welche beim Eintritt der in §. 41 festgestellten Umstände sofort ausscheiden müssen, zu veranlassen;
- 2) die Spezialdirectoren für Etablissements, deren Entfernung und Umfang dies erforderlich macht, zu ernennen;
- 3) die Verwaltungsbeamten für die einzelnen Etablissements, den Rentanten der Hauptklasse, den Controleur oder Buchhalter, sofern ein solcher erforderlich ist, anzunehmen, mit denselben zu kontrahiren und sie mit Dienst-Anweisungen zu versehen;
- 4) die Wahl des Syndikus vorzunehmen;
- 5) die sämtlichen Gehalte und Remunerationen zu bestimmen;
- 6) die Contracte wegen Anlage von Gasanstalten oder Erwerbung von dergleichen abzuschließen oder durch Bevollmächtigte abschließen zu lassen und zu genehmigen;
- 7) Cessionen schon abgeschlossener Contracte zu acceptiren;
- 8) die Verwaltung der einzelnen Etablissements zu kontrolliren oder durch die Bevollmächtigten kontrolliren zu lassen, sowohl in Betreff des technischen Betriebs, als in Hinsicht der Kassen und Rechnungsführung;
- 9) die vierteljährlichen und die jährlichen Abschlüsse, Bilanzen und Inventuren der einzelnen Etablissements und der Hauptklasse zu prüfen, festzustellen und zu beschargiren;
- 10) überhaupt das ganze Unternehmen zu leiten und zu überwachen.

Bis zur Wahl des Directoriums wird die Gesellschaft von dem zusammengetretenen Comité vertreten.

Alle von demselben bis zum Eintritt des Directoriums der Gesellschaft getroffenen Maßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten, werden als dieselbe verpflichtend anerkannt. Insbesondere hat das Comité die Befugniß, alle zum Abschluß von Contracten über Errichtung von neuen Gasanstalten oder zur Erwerbung bestehender, so wie zur definitiven Feststellung des Verhältnisses zu den Orten, welche mit Gas versorgt werden sollen, erforderliche Schritte zu thun, und ist ermächtigt, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Mitglieder der Gesellschaft, alle Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, welche der Staat etwa noch als Bedingung der Conzessionirung fordern möchte, vorzunehmen.

Die gleiche Ermächtigung wird zu demselben Zweck dem später gewählten Directorium hiermit übertragen, welches auch, gleich dem Comité, bei Abschluß von Contracten über Anlage neuer oder Erwerbung bestehender Etablissements, insoweit von diesem Statut abweichen darf, als es sich um eine abweichende Organisation der Verwaltung, vom Directorium abwärts, um Einräumung von Controllen durch Staats- oder Communalbeamte, Art der Buchführung bei den einzelnen Etablissements, Bestimmung des Reservefonds und dergleichen handelt.

§. 44.

Sitzungen des Directoriums.

Das Directorium versammelt sich:

- a. an einem auf längere Zeit ein für alle Mal festzusetzenden Tage in jedem Monat (z. B. an jedem ersten Montage jedes Monats) ohne besondere Einladung;
- b. so oft der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter es für nöthig erachtet, auf besondere schriftliche Einladung.

§. 45.

Kassenrevision.

Die Hauptkasse muß mindestens monatlich ein Mal und außerdem jährlich zwei bis drei Mal außerordentlich revidirt werden. Die Revision bewirkt der Kassenrevisor im Beisein des Vorsitzenden oder eines von demselben dazu deputirten Directors.

Wenn bei den einzelnen Etablissements Spezialkassen bestehen, und die Zahlungen nicht durch ein solides kaufmännisches Haus geleistet werden, so sind diese Spezialkassen mindestens alle Vierteljahre durch den Spezialdirector, den Bevollmächtigten oder einen Deputirten des Directoriums zu revidiren; Anhäufung großer Bestände in den Spezialkassen ist möglichst zu verhüten.

§. 46.

Belegung mäßiger Kassenbestände.

Zeitweise entbehrliche Kassenbestände können auf Anordnung oder mit Genehmigung des Directoriums durch Ausleihung gegen hinreichende Pfandsicherheit, durch Ankauf von Actien dieser Gesellschaft, Diskontiren guter Wechsel oder zinsbare Belegung bei der Bank oder einem soliden Bankhause nutzbar gemacht werden. Nicht minder ist das Directorium berechtigt, Darlehne zu laufenden Betriebsausgaben, welche mit Sicherheit aus den laufenden Einnahmen desselben Jahres gedeckt werden, aufzunehmen.

§. 47.

Erfordernisse und Gültigkeit der Beschlüsse des Directoriums.

Die Beschlüsse des Directoriums sind gültig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden gegenwärtig sind. Besonders wichtige Beschlüsse sollen jedoch nur in den regelmäßigen, monatlichen Sitzungen, oder in solchen, zu welchen schriftlich eingeladen worden ist, oder durch schriftliches Botum zu Stande gebracht werden.

§. 48.

Die Beschlüsse des Directoriums werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der ersten Wahl desselben entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 49.

Auch zu den dem Directorium obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen fallen, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Directoren anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen, dem Directorium obliegenden Wahlen, so wie bei Beschlußnahme über die unfreiwillige Entfernung von Directoren (§. 41), Specialdirectoren, Bevollmächtigten, Administratoren der einzelnen Etablissements, fest oder auf Kündigung angestellten Beamten, tritt geheime Abstimmung ein.

Dergleichen Wahlen oder Beschlüsse, auch solche über Begründung oder Ankauf von Etablissements, so wie über Aufgabe und Verkauf derselben, sollen

in der Regel nur in der monatlichen Sitzung vorgenommen werden. Eine Suspension kann in dringenden Fällen in einer andern Sitzung vorläufig beschloffen, muß aber in der ordentlichen Sitzung bestätigt oder wieder aufgehoben werden.

§. 50.

Verfahren bei Anschuldigungen gegen Directoriumsmitglieder, Beamte zc.

Mindestens vierzehn Tage vor dem Beschlusse über die unfreiwillige Entfernung einer der obengenannten Personen ist derselben die Anschuldigung mit Angabe der Beweismittel schriftlich mitzutheilen, und ist dem Angeschuldigten seine Vertheidigung nach seinem Wunsche schriftlich oder mündlich vor dem versammelten Directorium, im letztern Falle auch die Zuziehung eines Vertheidigers zu gestatten.

Bei diesem Verfahren vertritt der Syndikus der Gesellschaft die Stelle des Anklägers. Weder dieser noch der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger dürfen bei dem Beschlusse und der demselben vorhergehenden Debatte der Directoren gegenwärtig seyn.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Director bei einer Debatte und Beschlusnahme über eine ihn persönlich berührende Angelegenheit sich aus der Sitzung zu entfernen hat.

§. 51.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directoriums wird jedes Mal sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach der Beendigung der Sitzung ein Protokoll aufgenommen, vor Entlassung der Mitglieder verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben.

Schriftliche Vota abwesender Mitglieder sind dem Protokoll (= Buche) beizufügen.

§. 52.

Vertretung nach Außen zc.

Auch nach Außen wird die Gesellschaft durch das Directorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen, und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiebsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen, oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung anderen Personen, namentlich den Bevollmächtigten, Spezialdirectoren oder Administratoren zu übertragen.

Alles, was das Directorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

Den Nachweis, daß das Directorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt seyn möchten. Seine Legitimation vor Gericht und anderen Behörden führt das Directorium durch ein, auf Grund der gerichtlich oder notariell beglaubigten Wahlverhandlungen der Generalversammlung, resp. des Gründungs-Comité ausgefertigtes Attest eines Gerichts oder Notars.

Das Directorium hat auch die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben, für die Erbauung der Gasanstalten oder Erwerbung derselben, die bauliche Unterhaltung und den Betrieb zu sorgen.

§. 53.

Schlußbestimmung über das Directorium.

Auch in vorstehend nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Directorium berechtigt und verpflichtet, alle Maßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaftesten Anlage oder Erwerbung von Gasanstalten, so wie zum Betriebe derselben erforderlich und förderlich sind, zu beschließen und durch geeignete Personen ausführen zu lassen. Bei Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die eines der anderen verwaltenden Directoren.

§. 54.

Fortsetzung, Beschränkung, Remuneration.

In allen diesen Angelegenheiten handelt das Directorium der Regel nach frei und selbstständig, und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in welchen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung vorbehalten ist, muß das Directorium die Entscheidung derselben einholen.

Das Directorium erhält als Remuneration für seine Bemühungen und Arbeiten zehn Procent des Total-Reinertrages. Die Hälfte dieser Tantième, also zusammen fünf Procent, wird zu gleichen Theilen unter die drei verwaltenden Directoren, die andere Hälfte unter die anderen sechs Directoren zu gleichen Theilen getheilt. Außerdem kann den drei verwaltenden Directoren ein Minimum der Tantième garantirt oder fester Gehalt zugesichert werden.

III. Bevollmächtigte.

§. 55.

Bevollmächtigte.

Von dem Directorium wird ein, oder je nach der Anzahl, Ausdehnung und Entfernung der einzelnen Etablissements, eine angemessene Anzahl Bevollmächtigter erwählt, ein Engagementscontract abgeschlossen und die erforderliche Vollmacht für denselben gerichtlich oder notariell ausgestellt. So lange der Umfang des Geschäfts es gestattet, kann die Stelle des Bevollmächtigten von einem der verwaltenden Directoren mit versehen werden.

§. 56.

Geschäftskreis.

Die Bevollmächtigten vermitteln den Abschluß von Contracten über Anlage neuer oder Erwerbung bestehender Gasanstalten unter Vorbehalt der Genehmigung des Directoriums; sie kontroliren den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der einzelnen Etablissements, beaufsichtigen die Beamten und die Kassensführung, prüfen die Inventuren, vermitteln überhaupt die Verbindung zwischen den Lokalbeamten und Behörden und sind perpetuirliche Commissarien des Directoriums, dessen Aufträge und Anordnungen sie pünktlich und unweigerlich auszuführen haben. So oft sie am Sitze des Directoriums anwesend sind, wohnen sie den Sitzungen, jedoch ohne entscheidendes Votum bei (Votum consultativum) und stehen in Schriftwechsel mit den Spezial-Directoren oder Lokalbeamten. Die unmittelbar von dem Directorium erlassenen Schreiben an diese Personen gehen entweder durch ihre Hände oder werden ihnen besonders mitgetheilt, so daß sie von allen Vorgängen stets in Kenntniß bleiben.

Bis zu welcher Höhe sie Kauf, Bau, Engagements- und Lieferungs-Verträge ohne Vorbehalt abschließen dürfen, wird in der ihnen zu ertheilenden Vollmacht ausgedrückt. Sofern Gefahr im Verzuge obwaltet, können die Bevollmächtigten unredliche oder sonst pflichtvergessene Lokalbeamte vom Dienst suspendiren; müssen jedoch in diesem Falle sofort die Entscheidung des Directoriums einholen.

§. 57.

Qualifikation.

Die Qualifikation der Bevollmächtigten zu prüfen und deren Geschäftskreis zu bestimmen, steht allein dem Directorium zu.

§. 58.

Geschäftsbezirk.

Es hängt von der Bestimmung des Directoriums und der speciellen Qualifikation der Bevollmächtigten ab, ob jedem derselben eine bestimmte Anzahl Etablissements zugewiesen ist, oder ob die Geschäfte nach den verschiedenen Zweigen getheilt werden sollen.

§. 59.

Remuneration und Amtsbauer.

Die Festsetzung des Gehalts, der Remuneration oder der Tantième, welche die Bevollmächtigten beziehen, ist Sache des Directoriums und in den Engagementscontracten vorzusehen. So weit als irgend thunlich soll die Dienstentschädigung in Tantiëmen bestehen und Gehalte nur während des Baues oder als garantirter Minimalbetrag der Tantiëmen gewährt werden. Die Reiseentschädigung ist so festzusetzen, daß dieselbe die baaren Auslagen deckt, ohne erheblichen Ueberschuß zu gewähren. Der Engagementscontract muß sowohl hierüber, als über die Amtsbauer, die Gründe der Entlassung vor Ablauf derselben und die sonstigen näheren Bedingungen ihrer Anstellung das Nähere enthalten.

§. 60.

Cautionleistung.

Jeder Bevollmächtigte muß beim Antritt seines Amtes fünf Actien, resp. bis zur Ausgabe derselben ihm zugehörige Quittungsbogen bei der Gesellschaftskasse als Caution deponiren.

§. 61.

Verantwortlichkeit.

Die Bevollmächtigten sind der Gesellschaft für solche Handlungen oder Unterlassungen, welche dem Statut oder ihrem Contract zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder Ueberschreitung ihrer Vollmacht unbedingt verantwortlich.

§. 62.

Als Leiter einer Gasanstalt.

Einem Bevollmächtigten kann auf seinen Wunsch auch die specielle Leitung einer Gasanstalt übertragen werden. Es ist dann jedoch ein für alle Mal eine Vertretung während seiner Reisen anzuordnen.

IV. Special-Directoren.

§. 63.

Special-Directoren.

Für diejenigen Gasanstalten, welche sich nicht am Siege des Directoriums befinden, kann das Directorium Special-Directoren ernennen, welche an dem Orte, wo die Gasanstalt sich befindet, oder ganz in der Nähe wohnen müssen. Den Special-Directoren liegt in diesem Falle die specielle Controle über die gesammte Verwaltung der Anstalt und über die Rassenführung ob, ohne jedoch selbst zu verwalten. Sie erhalten zu dem Ende eine Instruction von dem Directorium. Der Bevollmächtigte hat sich bei seiner Anwesenheit in der Anstalt mit dem Special-Director zu berathen. Der Special-Director hat ebenfalls fünf Actien, resp. Quittungsbogen, bei der Gesellschaftskasse zu deponiren. Seine Amtsdauer und Remuneration, welche in der Regel in Tantième vom Ertrage der Anstalt bestehen soll, bestimmt das Directorium. Er ist ebenso der Gesellschaft verantwortlich, wie der Bevollmächtigte. (§. 61.)

V. Beamte der Gesellschaft.

§. 64.

Gesellschaftsbeamte.

Zur speciellen Verwaltung jeder Gasanstalt werden je nach dem Umfange derselben, ein oder mehrere Administratoren von dem Directorium angestellt. Die Administratoren haben den Betrieb zu leiten, die Contracte mit den Gasconsumenten abzuschließen, die Zuleitung des Gases zu bewirken, den Verbrauch zu beaufsichtigen und die Anstalt nebst Zubehör baulich zu unterhalten, die Anschaffung der Materialien, die Verwendung derselben, den Verkauf der Nebenproducte zu besorgen, die Buchführung zu beaufsichtigen, die Rechnungen zu bescheinigen und anzuweisen, Erweiterungen der Anstalt auszuführen, für prompte und richtige Aufstellung der vierteljährlichen Abschlüsse, Bilanzen und Inventur zu sorgen, überhaupt die Gesellschaft an dem Orte, wo die Anstalt sich befindet, zu vertreten und das Interesse derselben wahrzunehmen.

In wie weit der Einkauf der Kohlen und der Verkauf der Nebenproducte von den Administratoren selbstständig, oder mit Zustimmung des Bevollmächtigten oder Special-Directors, oder nur mit Vorbehalt der Genehmigung des Special-Directors oder lediglich durch diese Beamten zu bewirken ist, bestimmt das Directorium. Dasselbe setzt auch die Amtsdauer, die Berechtigung zu früherer Entlassung und die Remuneration, welche in der Regel in Tantième vom Reinertrage der Anstalt, event. unter Garantie eines Minimums, bestehen soll, in dem Engagements-Vertrage fest, und stellt die Vollmacht aus, sofern und soweit eine solche erforderlich ist.

§. 65.

Die sonstigen, in festem Gehalt oder auf Tantieme stehenden, Beamten (Buchhalter, Werkmeister, Beleuchtungs-aufscher, Specialrendanten etc.) der Gesellschaft werden ebenfalls vom Directorium angestellt, jedoch erst nach Anhörung des betreffenden Bevollmächtigten, Special-Directors und Administrators, denen es auch zusteht, Vorschläge zu machen. Wenn über die Amtsdauer solcher Beamten nichts bestimmt ist und dieselben länger als ein Jahr im Dienste der Gesellschaft sind, so sollen sie nur nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung entlassen werden, ausgenommen im Falle grober Pflichtverletzungen. Diese Beamten können in solchen Fällen von den Administratoren vom Dienste suspendirt werden, jedoch ist sofort die Entscheidung des Directoriums einzuholen.

§. 66.

Alle auf täglichen oder wöchentlichen Lohn ohne schriftlichen Contract arbeitenden Personen nehmen die Administratoren an und entlassen dieselben nach eigenem Ermessen.

Syndikus der Gesellschaft.

§. 67.

Der Syndikus, welcher zugleich Mitglied des Directoriums seyn und in demselben Sitz und Stimme haben kann, ist der beständige Rechtskonsulent der Gesellschaft und in Prozessen und schiebsrichterlichen Handlungen, sofern er sonst zum Betrieb juristischer Praxis befähigt ist, der Generalbevollmächtigte der Gesellschaft mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars, mit dem Rechte, Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substituten zu bestellen. Derselbe ist befugt, in Behinderungsfällen mit Genehmigung des Directoriums sich einen Stellvertreter zu ernennen. Die Legitimation des Letztern wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Directoriums versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist der Syndikus jedoch befugt, selbstständig Dritte, sowohl zum Betriebe der Prozesse selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren. Es wird aus den in Dessau wohnenden Rechtsanwältin oder zum Richteramt qualifizirten, Juristen gewählt. Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Directorium mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

§. 68.

Bei Prozessen, welche in erster oder zweiter Instanz (Nichtigkeitsbeschwerde) an einem andern Orte, als dem Sitze des Directoriums schweben, hat

dasselbe freie Wahl, durch wen es die Gesellschaft vertreten lassen will, indessen ist der Syndikus verpflichtet, auch in diesen Prozessen die Correspondenz zu führen, Gutachten zc. abzugeben.

N a c h t r a g

zu dem

Statut der Deutschen Continental-Gasgesellschaft.

§. 1.

Zu §. 2. des Statuts. Der Wirkungskreis der Gesellschaft kann sich fortan auch auf die Pachtung bestehender Gasetablissemments erstrecken.

§. 2.

Zu §. 4. des Statuts. Es liegt in der Befugniß des Directoriums, für alle Angelegenheiten, welche die einzelnen Gasanstalten betreffen, an deren Sitz Domizil und Recht zu nehmen und darüber den betreffenden Communal- und Staatsbehörden rechtsverbindliche Zusicherungen zu ertheilen.

§. 3.

Zu §§. 5. und 16. des Statuts. Das Directorium ist befugt, die ferner auszuschreibenden Einzahlungen in Raten von 10 bis zu 25 Procent einzuziehen.

§. 4.

Die §§. 6., 7. und 8. des Statuts werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Zur Deckung der durch Unglücksfälle und in außerordentlichen unvorherzusehenden Fällen entstehender Verluste und Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet, dem jährlich mindestens 5 Procent des Reinertrags sämtlicher der Gesellschaft gehörigen Anstalten, die bereits ein volles Jahr im Betriebe waren, zufließen. Sobald der Reservefonds die Höhe von einem Zehnthel des jeweilig emittirten Capitals erreicht hat, kann das Directorium die Verringerung oder Sistirung fernerer Zuschüsse beschließen. Ueber die Verwendung des Reservefonds entscheidet das Gesamt Directorium.

Neben diesem Reservefonds werden aus den Reinerträgen jeder Gasanstalt, die contractlich nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist in den

unentgeltlichen Besitz der betreffenden Stadtgemeinde übergehen kann, besondere Amortisationsfonds gebildet. Für die Gasanstalten, welche Eigenthum der Gesellschaft bleiben, finden entsprechende Abschreibungen Statt.“

§. 5.

Zu Abschnitt III. 2. Das Directorium ist befugt an Stelle des Collegiums von drei verwaltenden Directoren (§. 39.) einen General-Director zu ernennen. Bezüglich des Vorsitzenden des Gesamt-Directorii, dessen Stellvertreters und des Curators der Hauptkasse ist in solchem Falle die Wahl unter allen Mitgliedern des Collegiums frei; auch erfolgt eine anderweitige Vertheilung der Tantieme (§. 54.) nach den vom Directorium unter sich festzusetzenden Normen.

Findet das Directorium in seinem Schooße kein Mitglied, welches zum General-Director passend oder die Stelle anzunehmen bereit ist, so kann dieselbe auch von außerhalb besetzt werden; der General-Director hat jedoch in solchem Falle nur das Recht, den Sitzungen des Directoriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der General-Director zeichnet die Firma und vertritt die Gesellschaft sowohl den eigenen Gasanstalten gegenüber als nach Außen, insbesondere auch in Prozessen. Handelt es sich jedoch um die Unterschrift von Wechseln, Accreditiven und kaufmännischen Anweisungen, so ist die Mitunterschrift eines zweiten Directions-Mitgliedes erforderlich. Hinsichtlich der Stellvertretung des General-Directors bestimmt und publizirt das Directorium das Nähere.
